

**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB\_PromO) vom 07. Dezember 2005** (Mitteilungsblatt der Universität Kassel, 1. Jahrgang Nr. 5, S. 1162)  
hier: 2. Änderungsordnung vom 28. Mai 2008

## **Artikel 1                      Änderungen**

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 07. Dezember 2005 werden wie folgt geändert:

§4 erhält folgende Fassung:

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB\_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den im § 1 genannten Fächern oder verwandten Fächern wie insbesondere erziehungswissenschaftliche, soziologische und psychologische Studiengänge mit den im Fachbereich vertretenen Disziplinen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB\_PromO, deren Promotionsfach nicht dem Hauptfachabschluss des Studiums entspricht (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn

- a) sie in dem Promotionsfach benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 60 Credits nachweisen und/oder
- b) der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlichen erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann.

Zur Feststellung der ggf. zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kann der Promotionsausschuss eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors anfordern. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB\_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Soziale Arbeit im Lebenslauf. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB\_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über Besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekans als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden. Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Sozialwesen die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt.

**Artikel 2                      In-Kraft-Treten**

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 17. Juli 2008

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Wolfram Fischer